

Hauptsatzung der Hansestadt Stendal

§ 12 Bestellung der Ausschussvorsitzenden

(1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. November 2018, Nr. 37 zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.